

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), sowie Kostengesetz vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

## **§ 1 Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs erhebt die Stadt Neuburg a. d. Donau Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§4 Abs. 5, § 6).

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung von Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Allgemeine Gebühren**

- (1) Für die Ermittlung und Vorlage von Archivgut, archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige fachspezifische Äußerungen betragen die Gebühren je angefangener Halbstunde Zeitaufwand 25,00 €.
- (2) Bei schriftlichen Bestellungen von Reproduktionen ohne vorherigen Archivbesuch mit persönlicher Archivalieneinsicht und –auswahl durch den Besteller und bei Anträgen auf Erteilung einer Wiedergabegenehmigung wird zusätzlich zu den Gebühren des § 4 der für das Ermitteln der gewünschten Vorlagen erforderliche Zeitaufwand mit dem Halbstundensatz des Abs. 1 in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauffolgenden 21 Tage kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben werden.

## **§ 4 Gebühren für Reproduktionen**

- (1) Für die Ausstellung von Beglaubigungen aus Personenstandsunterlagen: 10,00 €
- (2) Für die Anfertigung von Kopien, Reproduktionen und die Übermittlung digitaler Dateien:
  1. Herstellung von Fotokopien:

DIN A 4	1,00 €
DIN A 3	2,00 €
  2. Anfertigung von Digitalisaten, Bereitstellung, Übermittlung von Dateien bei bereits vorliegenden Digitalaufnahmen

Bis Vorlagengröße DIN A 3 (300 dpi, jpg)	2,50 €
Bis Vorlagengröße DIN A 3 (600 dpi, Tiff)	5,00 €
Digitalisate aus dem Fotobestand (300 dpi jpg)	5,00 €
  3. Ausdruck Filmscanner DIN A 4

1,00 €

- |  |        |
|--|--------|
| 4. Erwerb eines Datenträgers   |        |
| CD ROM, DVD ROM  | 2,00 € |
| USB-Stick  | 4,00 € |
| 5. Herstellung von Reproduktionen durch Fremdfirmen  |        |
| Im Falle der Herstellung von Reproduktionen, die nicht vom Stadtarchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch entstehenden Kosten als Auslagen (§ 6) in Rechnung gestellt. |        |

## **§ 5**

### **Verwaltungsgebühr für die Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung**

- (1) Für die Prüfung und die Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung für Reproduktionen bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken dient, wird je nach Auflage für eine einmalige Nutzung eine Gebühr von 20,00 bis 100,00 € erhoben.
- (2) Bestehende Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten werden durch die Bezahlung der Gebühr gem. § 4 Abs. 1 nicht abgelöst, sondern sind gesondert abzugelten.
- (3) Bei Veröffentlichungen von Reproduktionen ohne Beachtung der Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Neuburg a.d. Donau wird zusätzlich eine Gebühr von 100,00 € fällig.

## **§ 6**

### **Auslagen**

Neben den Gebühren werden Auslagen erhoben:

1. Die Entgelte für die Beförderung und die Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen ohne Zustellungsnachweis,
2. die durch Fremdfirmen und externe Dienstleister verauslagten Beträge,
3. für Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle sowie
4. für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

## **§ 7**

### **Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs, die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldannahmestelle der Stadt Neuburg a.d. Donau einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Stadt Neuburg a.d. Donau kann angemessene Vorschüsse auf die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen und das Tätigwerden des Stadtarchivs von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

## **§ 8**

### **Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
  2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
  3. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht und
  4. für einfache mündliche und schriftliche Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln.
- (2) Bei Publikationen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen Zwecken und einer Auflage bis 1000 Stück kann von der Erhebung einer Gebühr für die Reproduktionserlaubnis abgesehen werden. Von Gebühren, einschließlich Reproduktionsgebühren befreit sind die örtliche Presse sowie Arbeiten, die der Schul- und Berufsausbildung dienen.
- 3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen. Sie erstreckt sich nicht auf die Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen und ausgearbeiteter Rechercheergebnisse, die über die Mitteilung vorhandener Archivalien hinausgehen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neuburg a.d. Donau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.4.2009 außer Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 25.10.2016

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister